

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 185.

1

Vorlage des Staatsrates.**G e s e k**

vom

betreffend

die teilweise Änderung des Dienstverhältnisses der Kanzleioffizianten und Kanzleioffiziantinnen, der Kanzleigehilfen und Kanzleigehilfinnen, ständigen Aushilfsdiener und Landpostdiener.

Die Provisorische Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich hat beschlossen: .

§ 1.

(1) Sämtliche am 1. Februar 1919 bereits bestellten Kanzleioffizianten und Kanzleioffiziantinnen sind zu Staatsbeamten außerhalb des bestehenden Rangklassensystems, und zwar bis zur Aufbesserung ihrer Bezüge sowie Ausgestaltung ihrer Vorrückungsverhältnisse im Rahmen einer neuen Besoldungsordnung vorläufig mit ihren bisherigen Bezügen zu ernennen und werden im übrigen den Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15 (Dienstpragmatik), unterstellt.

(2) Soweit der bisherige Jahresbetrag der Entlohnung eines Kanzleioffizianten (Kanzleioffiziantin) einschließlich einer Zulage mindestens den systemmäßigen Bezügen der XI. Rangklasse, 1. Gehaltsstufe, gleichkommt und die für Kanzleibeamte des betreffenden Ressorts geltenden Voraussetzungen erfüllt sind, ist er als Staatsbeamter der Zeitvorrückungsgruppe E in die XI. Rangklasse einzureihen.

(3) Sollte der bisherige Jahresbetrag der Entlohnung eines Kanzleioffizianten (Kanzleioffiziantin) einschließlich einer Zulage den Jahresbetrag der systemmäßigen Bezüge der XI. Rangklasse, 1. Gehaltsstufe, übersteigen, so ist dem neuernannten Beamten der höhere Bezug so lange zu belassen, bis er den Anspruch auf die entsprechend höheren systemmäßigen Bezüge im Wege der Gehaltsstufen- und Zeitvorrückung erworben hat.

§ 2.

(1) Kanzleioffizianten (Kanzleioffiziantinnen), die dermalen noch nicht einen Jahresbetrag der Entlohnung einschließlich einer Zulage haben, der den systemmäßigen Bezügen der XI. Rangklasse, 1. Gehaltsstufe, gleichkommt, erhalten die einem Beamten der XI. Rangklasse, 1. Gehaltsstufe, nach den jeweils bestehenden Vorschriften zukommenden Teuerungszuwendungen und rücken von drei zu drei Jahren um je 200 K vor.

(2) Sobald der Jahresbetrag (Absatz 1) den systemmäßigen Bezügen der XI. Rangklasse, 1. Gehaltsstufe, gleichkommt, sind sie nach § 1, Absatz 2, zu behandeln.

§ 3.

Die am 1. Februar 1919 bereits bestellten Kanzleigehilfen und Kanzleigehilfinnen, das sind die der Gesamtministerialverordnung vom 25. Januar 1914, R. G. Bl. Nr. 21, zweites Hauptstück, unterstellten Kanzleihilfskräfte, sind nach dreijähriger zufriedenstellender Dienstleistung in der Eigenschaft eines Kanzleigehilfen (Kanzleigehilfin) zu Kanzleioffizianten (Kanzleioffiziantinnen) zu ernennen.

§ 4.

(1) Die am 1. Februar 1919 bereits bestellten ständigen Aushilfsdiener (das sind die den Verordnungen des Gesamtministeriums vom 15. Oktober 1902, R. G. Bl. Nr. 200, und vom 27. September 1911, R. G. Bl. Nr. 193, unterstehenden Aushilfsdiener) sind nach dreijähriger zufriedenstellender Dienstleistung zu Amtsdienern zu ernennen.

(2) Die drei Jahre übersteigende Vordienstzeit wird mit der Hälfte zur Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe angerechnet.

§ 5.

Die am 1. Februar 1919 bereits bestellten Landpostdiener, die eine dreijährige zufriedenstellende Dienstleistung aufweisen, sind zu ständigen Aushilfsdienern der Post- und Telegraphenanstalt zu bestellen und nach einer weiteren dreijährigen Dienstleistung als ständige Aushilfsdiener zu Amtsdienern zu ernennen.

§ 6.

Die näheren Vorschriften über die Vornahme der Ernennungen (Bestellungen) insbesondere bezüglich der allgemeinen Erfordernisse in den Fällen der §§ 3 bis 5 bleiben durch Vollzugsanweisungen zu erlassenden Anordnungen vorbehalten.

Provvisorische Nationalversammlung. — Beilage 185.

3

§ 7.

Für diese Ernennungen (Bestellungen) und Einreihungen bildet das Gesetz vom 19. April 1872, R. G. Bl. Nr. 60, kein Hindernis.

§ 8.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das 14 Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft tritt, werden die Staatsämter betraut.

Begründung.

Das Gesetz ist dazu bestimmt, die seit vielen Jahren in immer verstärktem Maße geltendgemachten und von der Staatsverwaltung auch als berechtigt und zeitgemäß erkannten Wünsche der staatlichen Vertragsbeamten männlichen und weiblichen Geschlechts auf dem Gebiete des Kanzleidienstes sowie der ständigen Aushilfsdienner und der Landpostdienner nach einer Verbesserung ihres dienstlichen Verhältnisses zum Staate soweit zu erfüllen, als dies bei der dermalen gebotenen Rücksichtnahme auf die Lage der Staatsfinanzen mit den Absichten dieser Bedienstetengruppen zu vereinbaren ist.

Das wesentliche Begehr, die Unterstellung unter die Bestimmungen der Dienstpragmatik, wird hinsichtlich der Kanzleioffizianten und Kanzleioffiziantinnen (§§ 1 und 2 des Entwurfes) restlos erfüllt. Sie werden durchwegs bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zu Beamten im Sinne des I. Hauptstückes der Dienstpragmatik zu ernennen sein und damit aller den Beamten in der Dienstpragmatik eingeräumten Rechte teilhaftig, ohne daß damit dermalen eine Erhöhung ihrer nach den bestehenden Vorschriften ihnen zukommenden Aktivitätsbezüge verbunden wäre. Diejenigen von ihnen, die schon solche Jahresbezüge erreicht haben, die mindestens den Bezügen eines Beamten der XI. Rangklasse, 1. Gehaltsstufe, gleichkommen, sollen auch in die XI. Rangklasse der Zeitvorrückungsgruppe E tatsächlich eingereiht werden. Beträgt schon die dermalige Entlohnung eines Kanzleioffizianten (Kanzleioffiziantin) mehr als die Anfangsbezüge der XI. Rangklasse, so wird der Mehrbetrag solange belassen, bis der in die XI. Rangklasse Eingereihte entsprechend höhere systemmäßige Bezüge durch Gehaltsstufen- und Zeitvorrückung erlangt haben wird.

§ 3 gewährt den am 1. Februar 1919 schon bestellten Kanzleigehilfen und Kanzleigehilfinnen den gesetzlichen Anspruch, nach mindestens dreijähriger zufriedenstellender Dienstleistung und bei Erfüllung der sonstigen allgemeinen Erfordernisse (§ 6 des Entwurfes) zu Kanzleioffizianten (Kanzleioffiziantinnen) ernannt zu werden, während bisher in der Gesamtministerialverordnung vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 21, nur die Möglichkeit bestand, Kanzleigehilfen nach mindestens dreijähriger zufriedenstellender Dienstleistung zu Kanzleioffizianten (Kanzleioffiziantinnen) zu bestellen.

Die Bestimmungen der §§ 4 und 5 gewähren den ständigen Aushilfsdiennern und den Landpostdiennern eine wesentliche Verbesserung ihrer Rechtslage, die aber auch mit einer erheblichen Erhöhung ihrer Bezüge verbunden ist, indem die Erstgenannten nach dreijähriger zufriedenstellender Dienstleistung zu Amtsdiennern, die Zweitgenannten zu ständigen Aushilfsdiennern und nach dreijähriger zufriedenstellender Dienstleistung in dieser Eigenschaft zu Amtsdiennern ernannt werden sollen.

Die einleitenden Worte in den §§ 1, 3, 4 und 5, wonach die geplanten Maßnahmen auf die Vertragsbediensteten beschränkt sind, die am 1. Februar 1919 in einer der in diesen Bestimmungen genannten Diensteigenschaften schon im aktiven Dienste stehen, entsprechen den bei den Verhandlungen mit den Organisationen dieser Vertragsbediensteten zu Tage getretenen Wünschen nach Pragmatifizierung der gegenwärtig schon Angestellten dieser Gruppen und finden ihre Rechtfertigung insbesondere auch durch die in dem Kabinettssratsbeschuß vom 23. November 1918 ausgesprochene Stellensperre.

Hinsichtlich des Verhältnisses der Bestimmungen dieses Gesetzes zu dem Unteroffiziersanstellungsgesetz vom 19. April 1872, R. G. Bl. Nr. 60, muß schließlich bemerkt werden, daß es sich bei dem vorliegenden Gesetzentwurf, dessen Bestimmungen durchwegs nur solchen Personen zugute kommen sollen, die schon gegenwärtig im Zivilstaatsdienste stehen, in keiner Hinsicht um die Schaffung von neuen Posten handelt, wie sie nach § 5 des Unteroffiziersgesetzes vorzugsweise Zertifikatisten eingeräumt waren, sondern um die Pragmatifizierung des Dienstverhältnisses bisheriger Vertragsangestellter. Anderseits bleibt sich die Staatsverwaltung ihrer moralischen Verpflichtung bewußt, in irgendeiner Form, und zwar im Rahmen der viel umfassenderen Aktion einer sozialen Fürsorge für Kriegsbeschädigte nach Möglichkeit auch ein Unterkommen der zertifizierten Unteroffiziere und sonst etwa noch in Betracht kommender Personen im Zivilstaatsdienste zu schaffen.